

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 08.08.1829 publ. 15.08.1829

gierungs-Veränderung die Untersuchung und von Erbpachts-
Bestätigung der Herrschaftlichen Erbpachts-
Contracte, so wie verschiedener Real-Privilegien Contracten,
Realprivilegien
und Gewerbs-
concessionen,
und Gewerbs-Concessionen nothwendig wird, ihre betreffen-
den Documente
zur Untersu-
chung und Bes-
tätigung wegen
der eingetrete-
nen Regierungs-
Veränderung,
einzureichen.
so ergeheth hiemit in unmittelbarem Auftrage
Seiner Königlichen Hoheit, vom 23. Julius
dieses Jahrs, an die Inhaber von solchen Erb-
pachts-Contracten, so wie von solchen Privile-
gien und Concessionen, in denen die Nachsuchung
der Confirmation bey Regierungs-Veränderun-
gen ausdrücklich vorgeschrieben oder hergebracht
ist, die Aufforderung: die betreffenden Docu-
mente, und zwar die Erbpachts-Contracte bey
der Großherzoglichen Cammer, die übrigen aber
bey der Großherzoglichen Regierung, binnen sechs
Monaten einzureichen und ihre Bestätigung ge-
bührend nachzusuchen.

38) Cammer-Bekanntmachung vom
8. Aug., publ. am 15. August 1829.

In Beziehung auf die Bestimmungen der Fernere Ver-
unterm 10. Januar dieses Jahres abgeschlosse-
nen, unterm 28. Februar dieses Jahres von einbarung zwi-
schen Oldenburg
und Hannover,
in Beziehung
auf den unter
dem 10. Jan.
1829. abgeschlos-
senen Zoll- und
Handelsvertrag
der Großherzoglichen Regierung bekannt gemach-
ten Vereinbarung mit dem Königreich Hanno-
ver zur Regulirung verschiedener Schifffahrts-
und sonstiger Verhältnisse ist durch eine fernere
Vereinbarung der beyderseitigen Regierungen
annoch weiter festgesetzt worden:

ad B. §. 6. daß die Befreyung von dem Hannoverſchen Durchgangszoll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, imgleichen des Oldenburgiſchen Honigs und Wachſes, auf der Ems nicht bloß, wenn dieſe Gegenſtände nach Holland oder der Feveriſchen Küſte, ſondern auch, wenn ſie nach anderen Gegenden des Oldenburgiſchen Gebiets verſandt werden, zugeſtanden werden ſolle; imgleichen

ad A. §. 9. und ad B. §. 10. daß die Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll, welche in Anſehung der Bienen und Bienenkörbe verabredet war, von Seiten beyder Regierungen gegenseitig nicht bloß in Anſehung der durchzuführenden, ſondern auch in Anſehung der aus dem einen Lande in das andere zur Weide zu bringenden Bienen und des zu deren Ernährung beſtimmten Futterhonigs zugeſtanden werden, jedoch unter folgenden genau zu beobachtenden Vorſchriften:

- 1) Daß der einzuführende Futterhonig von einer ſchriftlichen Declaration des Eigenthümers, des Inhalts:

daß dieſer Futterhonig lediglich zur Ernährung der von ihm ſelbſt zur Weide eingeführten Bienen beſtimmt ſey und angewandt werden ſolle,
begleitet ſeyn müſſe;